



MARKTGEMEINDE ALTENFELDEN

Pol. Bezirk Rohrbach, OÖ.

4121 Altenfelden, Veldenstraße 3

Bearbeiterin: Huber Roswitha

Telefon: 07282/5555 DW 17

Fax: 07282/5555-22

E-Mail: gemeindeamt@altenfelden.at

E-Mail: roswitha.huber@altenfelden.at

Altenfelden, am 30.09.2002

Aktenzeichen: Bau-15/2002-HU-AWKAT

Abwasserentsorgung und Abwasserkataster

Sehr geehrte Gemeindebürger(innen)!

Mit 1. Juli 2001 ist das oö. Abwasserentsorgungsgesetz in Kraft getreten. Darin ist der Gemeinde unter anderem verpflichtend aufgetragen einen ABWASSERKATASTER zu erstellen und zu führen, wo für jedes Objekt in der Gemeinde die Abwasserentsorgung festgehalten ist.

Im besonderen ist für jedes Objekt zu erheben

- a) Art der Abwasserentsorgung (Anschluss an Gemeindekanal, Kleinkläranlage, Senkgrube)
- b) Bei Senkgrubenentsorgung: Größe der Senkgrube(n) oder Jauchegrube(n) in m³, Baujahr. Wie viel Abwasser fällt pro Jahr an und wer bringt Senkgrubeninhalte aus? Auf landwirtschaftlichen Grund oder in Kläranlage?
- c) Bei Kleinkläranlagen: Wer bringt Klärschlamm aus und wohin?

Neben der Überarbeitung des Abwasserentsorgungskonzeptes ist auch eine Kanalordnung zu erlassen, in der die Einleitungsbedingungen in den öffentlichen Kanal der Gemeinde festzulegen sind. Zusätzlich wurde der Gemeinde aufgetragen, bis spätestens 1.7.2004 den Bauzustand von bestehenden Senkgruben zu überprüfen (Dichtheit).

Im Oö Abwasserentsorgungsgesetz sind weitreichende Ziele und Festlegungen getroffen:

- a) Für geschlossenen Siedlungsgebiete, die nicht aus überwiegend landwirtschaftlich genutzten Objekten bestehen, ist eine Abwasserentsorgung durch zentrale oder dezentrale Abwasserentsorgungsanlagen anzustreben.
- b) Zonen für Senkgrubenentsorgung dürfen nur außerhalb von geschlossenen Siedlungsgebieten vorgesehen werden, sofern die Entsorgung der in diesen Zonen anfallenden Abwässer durch Abfuhr in eine Übernahmestelle oder durch Ausbringung auf bewirtschaftete landwirtschaftliche Kulturflächen gesichert ist.
- c) Bei der Senkgrubenentsorgung sind die Bestimmungen des Oö. Bodenschutzgesetzes einzuhalten (jährlich maximal 50 m³ pro Hektar landwirtschaftliche Kulturfläche, nicht auf gefrorene, durchnässte oder schneebedeckte Böden usw.)
- d) Für die im landwirtschaftlichen Betrieb anfallenden Abwässer und das häusliche Abwasser aus dem Wohngebäude muss ein für mindestens 6 Monate ausreichender Lagerraum vorhanden sein.
- e) Ausnahmen von der Kanalanschlusspflicht gibt es nur, wenn genügend geeigneter selbstbewirtschafteter landwirtschaftlicher Grund und der erforderliche Grubenraum vorhanden ist.

- f) Jene Hausbesitzer, welche die Abwässer in eine Senkgrube ableiten, haben einen Entsorgungsnachweis zu führen mit Aufzeichnung wann, welche Menge, von wem ausgebracht oder in welche Übernahmestation gebracht wurde. Diese Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Formularmuster gibt es im Gemeindeamt oder auf der Homepage der Gemeinde im Internet unter www.altenfelden.at.
- g) Wer häusliche Abwässer auch von anderen Objekten auf seinen selbstbewirtschafteten Grund ausbringt, hat lt. § 7 Abs. 6 Bodenschutzgesetz Aufzeichnungen über die Gesamtmenge der ausgebrachten Senkgrubeninhalte zu führen (wann, von wem, wie viel, auf welche Grundflächen).

Erst nach Erhebung der Abwasserentsorgung der einzelnen Objekte im Gemeindegebiet kann die Gemeinde die Entsorgungssituation beurteilen. Die Gemeinde ersucht höflichst mit dem Hinweis, dass auch wir zeitgerecht die entsprechenden Aufstellungen der Aufsichtsbehörde liefern können, beiliegenden Erhebungsbogen auszufüllen und **bis spätestens 18.10.2002** beim Marktgemeindeamt **abzugeben**.

Mit freundlichem Gruß

Der Bürgermeister:

Franz Trautendorfer eh.

Erklärungen zum Erhebungsbogen:

- Objektart: Sonstiges (bitte Art angeben z. B. Betriebsart)
- Grubeninhalt: Senkgrube oder Güllegrube oder Senkgrube und Güllegrubenbenützung
- Errichtung der Senk/Gülle/Jauchegrube: bitte zumindest das Jahr angeben
- Baubewilligung Senk/Gülle/Jauchegrube: Bewilligung ist meistens mit Eigenheim oder auch Stallbau verbunden
- Dichtheitsattest: falls noch keines am Gemeindeamt vorliegt - bitte Kopie beilegen
- Derzeitige Art der Abwasserentsorgung: NUR landwirtsch. Grundfläche (nicht Wald- oder sonstige Flächen) angeben
- Übernehmer der Senkgrubeninhalte: Name und Anschrift des Übernehmers
- Viehstand in Großvieheinheiten: Gemeinde braucht diesen Stand in Verbindung mit der landwirtsch. Nutzfläche und der Einwohnerzahl für den Gesamtnachweis an die Aufsichtsbehörde.
- Organisation der Senkgrubenentsorgung: Im Abwasserentsorgungskonzept ist auch die Möglichkeit vorgesehen, dass von der Gemeinde bei Bedarf ein Senkgrubenentsorgungsdienst eingeführt wird. Wer also keine gesicherte Ausbringungsmöglichkeit hat, kann sein Interesse hier bekannt geben. Dies ist noch unverbindlich.